



VERFÜGUNG

vom 11. April 2000

Buchs. Nutzungsplanung (Zonenplan, Bauordnung Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 2168/1994 wurde die Nutzungsplanung der Gemeinde Buchs genehmigt. Am 9. Dezember 1999 beschloss die Gemeindeversammlung Buchs die Umzonung des Gebietes Wüeri-West von der mittleren Industriezone in die Wohn- und Gewerbezone sowie die Ergänzung von Art. 12 BauO mit Massvorschriften für diese Zone. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 15. März 2000 und des Bezirksrates Dielsdorf vom 29. März 2000 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 16. März 2000 ersucht der Gemeinderat Buchs um Genehmigung der Vorlage.

Im regionalen Richtplan Furttal ist das Gebiet Wüeri-West als Wohnmischgebiet mit hohem Anteil an Arbeitsplätzen bezeichnet; die zur Genehmigung vorliegende Umzonung steht somit im Einklang mit den übergeordneten Festlegungen.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Buchs am 9. Dezember 1999 festgesetzte Umzonung des Gebietes Wüeri-West und die Ergänzung von Art. 12 BauO werden genehmigt.
- II. Die Gemeinde Buchs wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Buchs (unter Beilage von drei Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je einem Dossier) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von zwei Dossiers).

Zürich, den 11. April 2000
000520/Ove/Zwe

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug:

A. Zimmerhals